



Die Alterspension

Für jede Pension gibt es spezielle Voraussetzungen.

Für die Alterspension müssen Sie

- das erforderliche Pensionsalter erreichen
- die Mindestversicherungszeit erfüllen

Mindestversicherungszeit: Die Mindestversicherungszeit ist eine bestimmte Anzahl an Monaten, in denen Sie versichert gewesen sein müssen, damit Sie einen Pensionsanspruch haben.

Wann erreiche ich das Pensionsantrittsalter?

Das Pensionsalter für die Alterspension erreichen **Frauen mit 60** und **Männer mit 65 Jahren**. Das Pensionsalter der Frauen wird ab 2024 schrittweise an das der Männer angeglichen.



Wie lange ist die Mindestversicherungszeit?

Für einen Pensionsanspruch müssen Sie am Stichtag eine bestimmte **Anzahl von Versicherungsmonaten** vorweisen.

Die Mindestversicherungszeit ist erfüllt, wenn mindestens 180 Versicherungsmonate vorliegen, davon mindestens 84 Monate aus einer Erwerbstätigkeit.

Für die 84 Monate aus einer Erwerbstätigkeit zählen auch folgende Monate:

- Selbstversicherung wegen Pflege eines behinderten Kindes
- Selbstversicherung wegen Pflege eines nahen Angehörigen
- begünstigte Pensionsversicherung für Pflegepersonen
- Familienhospizkarenz und
- Bezug von aliquotem Pflegekarenzgeld.

Sie haben **bis zum 31.12.2004 mindestens einen Versicherungsmonat** erworben?

Die Mindestversicherungszeit ist auch erfüllt, wenn

- mindestens 180 Beitragsmonate oder
- mindestens 300 Versicherungsmonate oder
- mindestens 180 Versicherungsmonate innerhalb der letzten 360 Kalendermonate vor dem Stichtag vorliegen.

Der **Stichtag** ist jener Tag, an dem geprüft wird, ob und in welcher Höhe ein Pensionsanspruch besteht. Stichtag ist der **Monatserste nach der Antragstellung**. Wenn Sie den Antrag an einem Monatsersten stellen, so ist das der Stichtag.

Beispiel:

Mann geboren am 3. Februar 1958

Antrag auf Alterspension: 15. Februar 2023

Vollendung des 65. Lebensjahres: 3. Februar 2023

Stichtag: 1. März 2023

Beitragsmonate sind Versicherungszeiten, die Sie **erworben haben** durch

- Erwerbstätigkeit
- eine freiwillige Versicherung

Versicherungsmonate sind alle Beitragsmonate und darüber hinaus bestimmte Zeiten, die ohne Beitragsleistung angerechnet werden, z.B. für

- Präsenz- oder Zivildienst
- Monate der Kindererziehung
- Monate des Wochengeldbezugs
- Monate des Krankengeldbezugs
- Monate vor der Einführung der Pflichtversicherung für Gewerbetreibende und Bauern

Wie hoch ist die Alterspension?

Wir führen für Sie ein **Pensionskonto**. Es enthält alle inländischen Versicherungszeiten und zeigt Ihren Pensionskontostand. Dieser Wert geteilt durch 14 ergibt die monatliche Alterspension. Dieser Betrag ist ein Bruttowert. Weitere Informationen finden Sie in unseren Infoblättern „Das Pensionskonto“ und „Kontoerstgutschrift“.

Kontoinhaber, die bereits Versicherungszeiten bis 31.12.2004 erworben haben, erhalten eine **Kontoerstgutschrift**. Mit der Kontoerstgutschrift werden alle bis 31.12.2013 erworbenen Versicherungszeiten abgerechnet und ins Pensionskonto eingetragen.

Liegen Zeiten der Kindererziehung bei Ihnen vor, werden bis zu 48 Versicherungsmonate pro Kind bei der Berechnung berücksichtigt.

Wenn Sie zwischen dem 15. und 20. Geburtstag mindestens 12 und insgesamt mindestens 300 Beitragsmonate auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben haben, erhalten Sie einen Frühstarterbonus. Dieser ist Bestandteil der Pensionsleistung und beträgt 1,03 (Wert 2023) Euro für jeden Beitragsmonat - bis maximal 61,86 (Wert 2023) Euro.

Wann bekomme ich die erhöhte Alterspension bzw. einen Aufschubsbonus?

Wenn Sie Ihren Pensionsantritt über das 60. Lebensjahr (Frauen) bzw. über das 65. (Männer) hinausschieben, können Sie die Pension um **4,2 Prozent pro Aufschubsjahr** erhöhen.

Überdies zahlen Sie für diesen Zeitraum nur den halben Pensionsversicherungsbeitrag. Bei der späteren Pensionsberechnung werden dennoch Beiträge ausgehend vom vollen Beitragssatz berücksichtigt.

Kann ich eine Erwerbstätigkeit neben der Pension ausüben?

Sie können eine **Erwerbstätigkeit ohne Auswirkungen auf Ihre Alterspension** ausüben. Es ist nicht notwendig sich aus dem Erwerbsleben zurückzuziehen, wenn Sie die Pension antreten. Für die bezahlten Beiträge bekommen Sie einen Zuschlag zur Pension.

Achtung Kleinunternehmer bei Umwandlung Ihrer Pension in eine Regelalterspension

- Sie beziehen laufend eine vorzeitige Alterspension, Korridor-, Schwerarbeitspension
- Sie sind als Kleinunternehmer (Einzelunternehmer mit Gewerbeberechtigung oder Arzt) von der Kranken- und Pensionsversicherung ausgenommen
- Sie erreichen das Regelpensionsalter

Für die Erfüllung der Kleinunternehmerregel dürfen die Jahreseinkünfte aus der selbständigen Tätigkeit 6.010,92 (Wert 2023) und die Jahresumsätze 35.000 Euro nicht übersteigen.

Das gilt auch für das Kalenderjahr, in dem Sie das Regelpensionsalter erreichen. Andernfalls fällt die vorzeitige Alterspension/Korridorpension/Schwerarbeitspension rückwirkend weg.

Beispiel:

- Vollendung des 65. Lebensjahres am 14.05.
- Umwandlung der vorzeitigen Alterspension in eine Regelalterspension mit 01.06.
- Einkünfte von Jänner bis Mai als Kleinunternehmer 3.000 Euro
- Einkünfte von Juni bis Dezember 8.000 Euro
- Gesamteinkünfte in diesem Kalenderjahr 11.000 Euro
 - Rückwirkender Wegfall der vorzeitigen Alterspension von Jänner bis Mai, da die Jahreseinkünfte höher als 6.010,92 Euro (Wert 2023) sind.
 - Keine Auswirkung auf die Regelalterspension ab 01.06.

Wie wird die Pension ausbezahlt?

Die Pension wird Ihnen **monatlich im Nachhinein ausbezahlt**. Im April und Oktober erhalten Sie zusätzlich eine **Sonderzahlung** in der Höhe Ihrer Pension. Bei der erstmaligen Sonderzahlung haben Sie Anspruch auf einen Anteil, wenn im jeweiligen Sonderzahlungsmonat und in den unmittelbar vorangehenden fünf Monaten kein durchgehender Pensionsbezug bei Ihnen vorliegt. Pro Kalendermonat, in dem Sie keine Pension bezogen haben, wird die Sonderzahlung um ein Sechstel gekürzt.

Achtung: Wenn Sie **krankenversicherungspflichtig** sind, behalten wir den zugehörigen Beitrag (5,1 Prozent für 2023) und allenfalls auch die Lohnsteuer von der Pension ein.

Muss ich einen Antrag für die Pension stellen?

Sie müssen **jede Pension beantragen!** Ein Brief oder E-Mail an Ihr SVS-Kundencenter genügt. Ihr Anliegen muss aber eindeutig erkennbar sein.

Achtung: Bitte **informieren Sie uns innerhalb der vorgesehenen Meldefristen** über einen Wohnsitzwechsel, die Änderung Ihrer Personaldaten und wenn Sie eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder beenden.

Details zu den Meldefristen finden Sie in unserem Infoblatt „**Was Pensionisten melden müssen**“.

Infoblätter zu vielen wichtigen Themen finden Sie im Internet unter svs.at/info.

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84–86, Tel. 050 808 808
Hersteller: Druck - SVD-Büromanagement GmbH, Wien
Damit die Texte leichter lesbar bleiben, verzichten wir auf eine Unterscheidung des Geschlechts.
Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral.

PPS-001, Stand: 2023